

## Aktualisierungsdienst Bundesrecht

### 340-1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

3. Aktualisierung 2009 (26. August 2009)

Die Verwaltungsgerichtsordnung wurde durch Art. 3 des Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus der Höchstspannungsnetze v. 21. August 2009, BGBl. I S. 2870, mit Wirkung vom 26. August 2009 wie folgt geändert:

#### alt

##### § 48

(1) Das Oberverwaltungsgericht entscheidet im ersten Rechtszug über sämtliche Streitigkeiten, die betreffen

1.-3. ...

4. Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb oder die Änderung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr, ~~Erdkabeln~~ mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 Millimeter sowie jeweils die Änderung ihrer Linienführung,

5.-9. ...

Satz 1 gilt auch ...

(2) ...

##### § 50

(1) Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet im ersten und letzten Rechtszug

1.-5. ...

6. über sämtliche Streitigkeiten, die Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungsverfahren für Vorhaben betreffen, die in dem Allgemeinen Eisenbahngesetz, dem Bundesfernstraßengesetz, dem Bundeswasserstraßengesetz oder dem Magnet-schwebebahnplanungsgesetz bezeichnet sind.

(2) *(weggefallen)*

(3) ...

#### neu

##### § 48

(1) Das Oberverwaltungsgericht entscheidet im ersten Rechtszug über sämtliche Streitigkeiten, die betreffen

1.-3. *(unverändert)*

4. Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb oder die Änderung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr, **Erd- und Seekabeln jeweils** mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 Millimeter sowie jeweils die Änderung ihrer Linienführung,

5.-9. *(unverändert)*

Satz 1 gilt auch *(unverändert)*

(2) *(unverändert)*

##### § 50

(1) Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet im ersten und letzten Rechtszug

1.-5. *(unverändert)*

6. über sämtliche Streitigkeiten, die Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungsverfahren für Vorhaben betreffen, die in dem Allgemeinen Eisenbahngesetz, dem Bundesfernstraßengesetz, dem Bundeswasserstraßengesetz, **dem Energieleitungs-ausbaugesetz** oder dem Magnet-schwebebahnplanungsgesetz bezeichnet sind.

(2) *(weggefallen)*

(3) *(unverändert)*